

# ***Satzung der Bürgerstiftung***

## **München Land**

### ***Präambel:***

Die Bürgerstiftung München Land ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

### **§ 1    *Name, Rechtsform, Sitz***

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung München Land".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Höhenkirchen-Siegersbrunn.

### **§ 2    *Gemeinnützigkeit***

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche, und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (6) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

### **§ 3    *Stiftungszweck***

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - von Wissenschaft und Forschung,
  - von Bildung und Erziehung,
  - von Kunst und Kultur,
  - von Naturschutz und Landschaftspflege,
  - von Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
  - des Denkmalschutzes,
  - von mildtätigen Zwecken,
  - von kirchlichen Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung,
  - des Brauchtums und der Heimatpflege,
  - des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung,
  - des Sports, insbesondere des Breiten- und Nachwuchssports.

Die genannten Förderungen sollen der Bevölkerung in den Gemeinden Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Aying, Brunnthal, Hohenbrunn und Ottobrunn(Landkreis München Südost) zugute kommen.

- (2) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
  - die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den im Absatz 1 genannten Zwecken widmen;
  - durch die Mitwirkung (z.B. Organisationen, Mitveranstaltung) bei z.B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerten,
  - Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie kirchlichen Einrichtungen,
  - Stipendien und Preisen, soweit die Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den im

Absatz 1 genannten Zwecken widmen, erfolgen.

durch selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO in Einzelfällen.

- (3) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen,  
teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte  
Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen  
(§ 3 Absatz 1 und 2).

- (4) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend.  
Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind,  
die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- (5) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse  
mit ein.
- (6) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welchen der vorgenannten Zwecke sie  
verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht.

#### **§ 4    *Stiftungsvermögen***

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 110.000 € und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu  
erhalten. Es ist ertragsbringend anzulegen; die Art der Vermögensanlage  
kann verändert werden.

#### **§ 5    *Stiftungsmittel***

- (1) Die Stiftungsmittel, mit denen die Stiftung ihre Aufgaben erfüllt, bestehen aus  
den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur  
Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden, soweit sie vom  
Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln  
Rücklagen gebildet werden.

- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

## **§ 6      *Zuwendungen***

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- 2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 € kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.
- (4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

## **§ 7      *Organe der Stiftung***

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
  - den Stiftungsvorstand,
  - das Stiftungskuratorium.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.

## **§ 8      *Stiftungsvorstand***

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 4 Personen.
- (2) Geborene Mitglieder sind die zwei dienstältesten Mitglieder des

Vorstandes der Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG (nach deren fusionsbedingtem Ausscheiden aus dem Vorstand der Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG verbleiben die Vorstandsmitglieder mit einer weiteren Amtszeit von fünf Jahren als geborene Mitglieder; danach oder aus sonstigen Anlässen werden die zwei geborenen Mitglieder vom jeweiligen Folgeinstitut für je eine Amtszeit von fünf Jahren benannt).

- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
- (5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist das jeweilige dienstälteste Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG (nach dessen fusionsbedingtem Ausscheiden aus dem Vorstand der Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG verbleibt das Vorstandsmitglied mit einer weiteren Amtszeit von fünf Jahren Vorsitzender des Stiftungsvorstandes; danach oder aus sonstigen Anlässen wird der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vom jeweiligen Folgeinstitut für je eine Amtszeit von fünf Jahren benannt).  
Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen auf Antrag.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht (§ 19) zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 16.

### **§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretungsberechtigt sind. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Er hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,

Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,

Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel,

Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,

Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,

Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder

der Geschäftsführung gemäß § 11,

Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,

Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,

Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Stiftungsvermögen,

Änderung der Satzung gemäß § 16 der Satzung,

Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

## **§ 11    *Geschäftsführung***

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das ausscheidende Mitglied der Geschäftsführung bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine Erstattung ihrer Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit erhalten.

## **§ 12    *Stiftungskuratorium***

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus 4 - 10 Personen.
- (2) Geborenes Mitglied ist das jeweilige vorsitzende Mitglied des Aufsichts-

rates der Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG (nach dessen fusionsbedingtem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG verbleibt das Aufsichtsratsmitglied mit einer weiteren Amtszeit von fünf Jahren als geborenes Mitglied des Stiftungskuratoriums; danach wird das geborene Mitglied des Stiftungskuratoriums vom jeweiligen Folgeinstitut für je eine Amtszeit von fünf Jahren benannt).

- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter, danach ergänzt sich das Stiftungskuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes selbst durch Zuwahl. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Ein bestelltes bzw. gewähltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden, wobei es selber nicht mit abstimmen darf.
- (5) Scheidet ein bestelltes bzw. gewähltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied.
- (6) Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist das jeweilige vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG (nach dessen fusionsbedingtem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG verbleibt das Aufsichtsratsmitglied mit einer weiteren Amtszeit von fünf Jahren Vorsitzender des Stiftungskuratoriums; danach wird der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vom jeweiligen Folgeinstituts für je eine Amtszeit von fünf Jahren benannt).  
Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
- (7) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen auf Antrag.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.



- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht (§ 19) zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

Das Stiftungskuratorium ist für folgende Aufgaben zuständig:

Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,

Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,

Bestellung von Prüfern für den vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresabschluß mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Stiftungsvermögen,

Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Stiftungsvermögen,

Entlastung des Stiftungsvorstandes,

Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,

Zustimmung zu Satzungsänderungen gemäß § 16 der Satzung.

## **§ 15 Rechnungsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2006.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Stiftungsvermögen aufzustellen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für Änderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist der einstimmige Beschluss des Stiftungsvorstandes sowie die Zustimmung des Stiftungskuratoriums mit dreifacher Mehrheit nötig. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§19) wirksam.

## **§ 17 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 18 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsvorbehalte sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 19 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Höhenkirchen, den 31.06.06 ; - **3. Juli 2006**

Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG vertreten durch Vorstand

  
Günther Neuhard

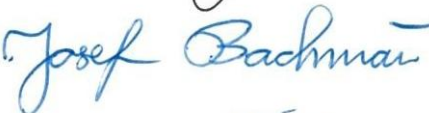
  
Thomas Klement

  
Günther Neuhard  
Hause

  
Thomas Klement

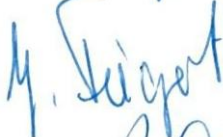
  
J. Sa. Hweiss

  
Josef Bachmann

  
Josef Bachmann

  
Franz Güter

  
Franz Güter

  
M. Siegel

  
M. Siegel

  
M. Siegel

Anerkannt von der Regierung v. Oberbayern  
mit RS vom 12.07.2006, Nr. 12.1-1222.1MLD48

Änderung § 12 Stiftungskuratorium  
Genehmigung von der Regierung mit RS vom 11.04.2017, Nr. 12.1-1222.1 MLD 48

Änderung § 8 Stiftungsvorstand  
Genehmigung von der Regierung mit RS vom 18.06.2019, Nr. 12.1-1222.1 MLD 48

Änderung § 12 Stiftungskuratorium-Anzahl der Personen  
Genehmigung von der Regierung mit RS vom 24.06.2022, Nr. 1222.12.1.3\_MLD-1-048